

# Satzung für den Kreisverband Imker Bamberg e.V.

## **§ 1**

### **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kreisverband Imker Bamberg e.V.  
(im Folgenden genannt Kreisverband, abgekürzt KV).

Er hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der KV ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den KV rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des KV ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des KV**

Zweck des KV ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
- b) Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
- c) Verbesserung der Bienenweide
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Bedeutung der Bienenhaltung und Bienenzucht, der Umwelt und für die Nachwuchsgewinnung

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

Der KV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des KV, mit Ausnahme solcher, die ausschließlich der Verwirklichung des Satzungszweckes dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vertreterversammlung kann eine jährliche angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des KV sind die Imkervereine im Landkreis Bamberg und der kreisfreien Stadt Bamberg, jeweils vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Imkervereins oder einen ermächtigten Vertreter. Für die Mitgliedschaft im KV wird kein Beitrag erhoben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des KV teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des KV gebunden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die spätestens drei Monate zum Jahresende schriftlich an den 1. Vorsitzenden des KV oder dessen Stellvertreter zu erfolgen hat.

Streitigkeiten zwischen dem KV und seinen Mitgliedern sollen unter Hinzuziehung des zuständigen Bezirksverbandes geregelt werden.

#### **§ 7 Organe des KV**

Organe des KV sind der Vorstand und die Vertreterversammlung.

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des KV zuständig, soweit sie nicht der Vertreterversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Entgegennahme von Kündigungen.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des KV (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

#### Vertreterversammlung

Die Mitglieder haben je 25 angefangene Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes des KV haben je eine Stimme.

Die Vertreterversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des KV erfordert, jedoch mindestens
- b) Jährlich einmal, möglichst vor der Vertreterversammlung des zuständigen Bezirksverbandes.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Vertreterversammlung.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Stimmen der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Vertreterversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des KV bedürfen einer ¾-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des KV
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

**§ 8**  
**Kassenprüfer**

Die von der Vertreterversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des KV. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Vertreterversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

**§ 9**  
**Auflösung des KV/Vermögensbindung**

Der KV kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst werden.  
Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Vertreterversammlung zu bestellenden Liquidatoren.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des KV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des KV an den Freistaat Bayern - Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg. Diese(r) hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 11. Oktober 2011 in Bamberg von der Vertreterversammlung beschlossen.

(Für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister sind mindestens sieben Unterschriften erforderlich).

Unterschrift des Vorstands:

Gez.:

Windfelder Franz	Frensdorf
Engert Robert	Burgebrach (BZV Bamberg)
Hutzler Georg	Hirschaid
Bernhard Zillig	Reckendorf u.U.
Zeck Ulrich	Giech
Winkler Erich	IV F.T.
Übelacker Karl-Heinz	IV Bamberg e.V.
Metzner Michael	IV Burgebrach
Beck Herbert	IV. Scheßlitz
Hanslok Walter	IV. Ebrach u.U.